## Stadt Kuppenheim Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Siegberg"





Verfahrensschritte



## Beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB

Aufstellungsbeschluss

am 16.12.2019

am 27.07.2020

am 30.07.2020

- Beschluss zur Offenlage
  - Ortsübliche Bekanntmachung
  - Öffentliche Auslegung
- Beschluss zur erneuten Offenlage
  - Erneute ortsübliche Bekanntmachung

Einholung der Stellungnahmen (TöB)

- Erneute öffentliche Auslegung

vom 31.07.2020 bis 18.09.2020

am 21.02.2022

am 24.02.2022

vom 17.08.2020 bis 18.09.2020

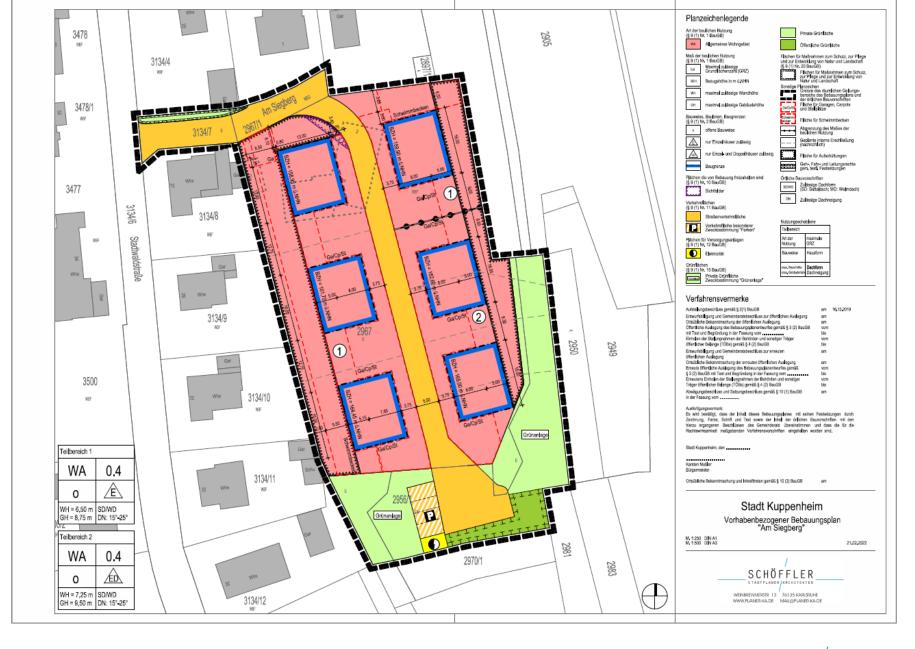
- vom 04.03.2022 bis 08.04.2022
- Erneute Einholung der Stellungnahmen (TöB) vom 04.03.2022 bis 08.04.2022

## Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss

•Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten

SCHÖFFLER STADTPLANER/ARCHITEKTEN

# Bebauungsplan - Erneuter Entwurf -



# Bebauungsplan - Abwägung erneute Offenlage -

### a) Öffentlichkeit

 Anregung zur Hanggestaltung entlang der westlichen Grenze → wird teilweise entsprochen: Durch die Höhenreduzierung der Erschließungsstraße um einen Meter sowie der Terrassierung des Geländes bzw. Hangs, tritt die Aufschüttung zu der bestehenden westlichen Bestandsbebauung nicht mehr so extrem in Erscheinung, da sie nun etwas abgerückt und auf 3 Ebenen verteilt wird. Weitere gestalterische Maßnahmen werden in Abstimmung mit den Angrenzern über den Durchführungsvertrag gesichert (Aufrechterhaltung der Gestaltung des Westhangs).



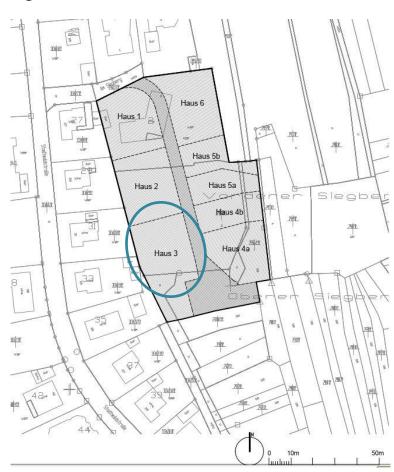
### Inhalte des Durchführungsvertrags

Vorgaben zur Bebauung des zur Stadtwaldstraße angrenzenden Haus 3 sowie die damit

verbundene Gestaltung des Westhangs:

 für das Haus 3 sind die Haustypen A, B, C nur mit zusätzlicher Hangstufe zulässig (Westhang Variante V 1) bzw. Haustyp B.1 und C.1 (Westhang Variante V 2)

- Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Weitergabe an Rechtsnachfolger sowie an Käufer der Grundstücke (gilt auch für Haus 1 und 2)
- Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (gilt auch für Haus 1 und 2)





### Inhalte des Durchführungsvertrags

### Gestaltung Westhang Variante V 1:

 Weitere Zwischenstufe im Hang bei Haustyp A, B, C → Westhang Variante V 1

#### **ODER**

 Untergeschoss komplett belichtet bei Haustyp B.1 und C.1
 → Westhang Variante V 2





### Inhalte des Durchführungsvertrags

#### Gestaltung Westhang Variante V 2:

 Weitere Zwischenstufe im Hang bei Haustyp A, B, C → Westhang Variante V 1

#### **ODER**

 Untergeschoss komplett belichtet bei Haustyp B.1 und C.1
 → Westhang Variante V 2





Der **Durchführungsvertrag** ist zwingende **Voraussetzung** für den **Satzungsbeschluss** des Bebauungsplans

→ Beschluss: 12.12.2022

→ Notartermin: 15.12.2022



### a) Öffentlichkeit

- Anregung zur Festsetzung der Aufschüttungen, Böschungswinkel und die Höhe von Stützmauern → wurde bereits teilweise entsprochen: Sowohl die maximale Höhe der Aufschüttungen sowie die Höhe der Stützmauer wurden im Bebauungsplan geregelt. Der Böschungswinkel wird nicht reguliert.
- Anregung, dass Habitate diverser Tierarten verloren gehen → Einschätzung wird nicht geteilt: Unter Beachtung der in den artenschutzrechtlichen Untersuchungen aufgeführten Maßnahmen ist nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszugehen, so dass die Böschung hier etwas kompensieren müsste. Auf Ebene A sind gem. Durchführungsvertrag Sträucher wie z.B. Haselnuss verpflichtend vorgegeben.
- Anregung, dass die "Terramesh-Lösung" für Baugrundstücke ungeeignet ist →
  Einschätzung wird nicht geteilt: Die Art der Hangbefestigung ist durchaus auch
  geeignet um Baugrundstücke zu gestalten jedoch nicht Gegenstand der
  Festsetzungen. Wird in der Ausführung ein anderes Material verwendet, das im
  Resultat den Festsetzungen entspricht, steht der Bebauungsplan dem nicht
  entgegen.



### b) TÖB / Behörden

- Anregung zur Regelung, dass bei Wegfall der Dachbegrünung aufgrund von PVAnlagen eine Kompensation durch Fassadenbegrünung erfolgen kann → wird nicht
  entsprochen: Die Nutzung von Solaranlagen in Verbindung mit Dachbegrünung
  schließt sich nicht gegenseitig aus. Aus der Kombination von Dachbegrünung und
  solarenergetischer Nutzung können sich gegenseitige Synergieeffekte wie etwa die
  Senkung von Temperaturspitzen und damit ein höherer Energieertrag von
  Photovoltaikmodulen ergeben. LRA RA | Baurecht
- Anregung zur Aufnahme einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) → wird entsprochen. – LRA RA | Naturschutz
- Anregung zur redaktionellen Ergänzung der Bezeichnung Grünanlage um den Passus "zum artenschutzrechtlichen Ausgleich (CEF-Maßnahme) " → wird entsprochen. – LRA RA | Naturschutz
- Anregung zur redaktionellen Ergänzung der Umrandung der Grünanlage mit der Signatur für "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" > wird entsprochen. – LRA RA | Naturschutz
- Anregung zur klarstellenden Ergänzung der erforderlichen Maßnahmen für die Zauneidechse → wird entsprochen. – LRA RA | Naturschutz



### b) TÖB / Behörden

- Anregung zur Konkretisierung der Maßnahmen für Eidechsen
   (Totholzhaufen/Steinschüttungen als Habitate) → wird teilweise entsprochen: Die
   Konkretisierung ist nicht erforderlich, da sie durch die Ergänzung des vorherigen
   Punktes (fachgerechte Anlage bzw. Entwicklung, Pflege und der dauerhafte Erhalt
   der Grünanlage gemäß den Artansprüchen der Zauneidechse) dies schon
   beinhaltet. LRA RA | Naturschutz
- Anregung zur Ergänzung der unzulässigen Maßnahmen (Mulchen der Fläche und gärtnerische Nutzung der Fläche) für die Zauneidechse → wird nicht entsprochen: Zum Schutz der Eidechsen ist der Verzicht des Mulchens nicht notwendig. Eine extensive Nutzung des Grundstücks ist bereits vorhanden und stellt den Lebensraum der Population dar. Unter der Einhaltung der definierten unzulässigen Nutzungen bleibt eine gärtnerische Nutzung des Bereichs zulässig. – LRA RA | Naturschutz
- Anregung, dass Flurstücksgrenzen und –nummern im zeichnerischen Teil teilweise überdeckt werden → Einschätzung wird nicht geteilt: Alle in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans befindlichen Flurstücksgrenzen und -nummern werden bereits dargestellt. – LRA RA | Vermessung
- Anregung zur Ergänzung der Bezeichnung der umliegenden Flurstücke → wird entsprochen. – LRA RA | Vermessung



## b) TÖB / Behörden

 Anregung zur Erweiterung des Auszugs aus dem Liegenschaftskataster → wird nicht entsprochen: Der Katasterplan dient lediglich zur Orientierung des Gebiets und entfaltet keinen rechtswirksamen Charakter. Der Austausch ist daher nicht erforderlich.. – LRA RA | Vermessung



# Bebauungsplan - Fassung zum Satzungsbeschluss -

## Änderungen / Ergänzungen gegenüber Entwurf 21.02.2022:

#### a) VEP

- Ergänzung der Vorhabenpläne mit dem Haustyp B.1 und C.1
- Ergänzung der Vorhabenpläne zur Gestaltung des Westhangs V1 und V2

#### b) Zeichnerischer Teil

- Anpassung Grünanlage zu "Grünanlage zum artenschutzrechtlichen Ausgleich (CEF-Maßnahme)"
- Ergänzung der Bezeichnung der umgebenden Flurstücke

#### c) Planungsrechtliche Festsetzungen

- Anpassung Grünanlage zu "Grünanlage zum artenschutzrechtlichen Ausgleich (CEF-Maßnahme)",
- Ergänzung zur fachgerechten Anlage bzw. Entwicklung, Pflege und zum dauerhaften Erhalt der Grünanlage gemäß Artansprüchen der Zauneidechse

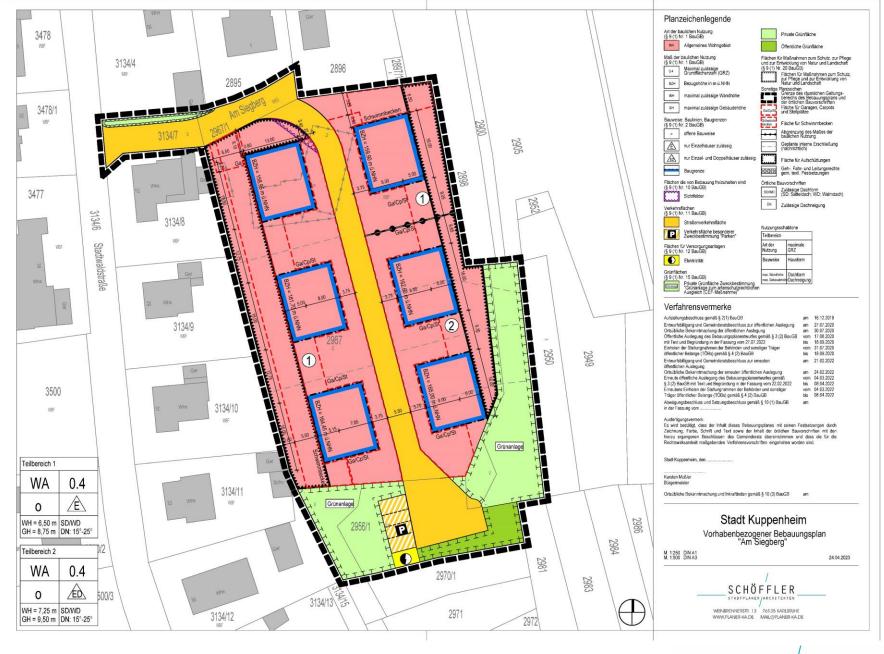
#### d) Örtliche Bauvorschriften

Konkretisierung der Festsetzung zu Einfriedungen

#### e) Hinweise (redaktionelle Ergänzungen)

- Ergänzender Hinweis zum Artenschutz
- Ergänzender Hinweis zum Bodenschutz
- Ergänzender Hinweis zu Leuchtmasten
- Ergänzender Hinweis zu Dachbegrünung und Solaranlagen

→ Da es sich ausschließlich um redaktionelle Ergänzungen handelt ist <u>keine</u> erneute Beteiligung / Offenlage erforderlich.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

